

Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Frau
Dani Parthum
Ehrenbergstraße 75
22767 Hamburg

Organisation und Zentrale Dienste Allgemeine Abteilung

Zuständige Stelle für das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) Gänsemarkt 36 20354 Hamburg

Brigitte Cedzich

E-Mail: Brigitte.Cedzich@fb.hamburg.de Telefon: +49 40 428 23-0 (Zentrale)

29.05.2018

Ihr Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 6. Mai 2018, zugegangen am 7. Mai 2018

Sehr geehrte Frau Parthum,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang über die Internetseite fragdenstaat.de vom 6. Mai 2018, der uns am 7. Mai 2018 zugegangen ist.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

BESCHEID:

Der Informationszugang kann nicht gewährt werden, weil gesetzliche Ausschlussgründe einer umfassenden Auskunftserteilung entgegenstehen.

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag baten Sie um Übersendung folgender Unterlagen:

- 1. Einsicht in den Kaufvertrag zwischen den Ländern und dem Kaufkonsortium, wie er der Finanzbehörde vorliegt.
- 2. Einsicht in die Gutachten zur Ausarbeitung des "Kaufpreisanpassungsmechanismus".
- 3. Einsicht über die Simulation des "Kaufpreisanpassungsmechanismus", der Bestandteil des Kaufvertrages gemäß DS 21/12516 und damit von den Parlamenten zustimmungsverpflichtend ist.

- 4. Herr Dr. Tschentscher sagt gegenüber der Öffentlichkeit, eine Abwicklung bedeutet "zusätzliche Kosten" und "neue Risiken". Herr Tschentscher behauptet sicher nicht etwas ohne Beleg. Das widerspräche der Vermögensbetreuepflicht und der Würde und Pflicht seines Amtes. Ich erbitte deshalb Einsicht in diesen Beleg bzw. in diese Belege, die die zusätzlichen Kosten einer Abwicklung (gegenüber dem "Verkauf") auflisten und analysieren inklusive der zusätzlichen Risiken.
- 5. Gemäß DS 21/12516 haben die Länder "... geprüft, ob jenseits des europäischen Abwicklungsregimes für Banken nach den Regelungen der Bank Recovery and Resolution Directive ("BRRD") bzw. der SRM-Verordnung im Rahmen einer "geordneten Rückführung" auch noch eine alternative Möglichkeit bestanden hätte, die HSH unter Einhaltung der Vorgaben der Beihilfeentscheidung abzuwickeln. In den dafür erforderlichen Abstimmungen mit der Bankenaufsicht konnte dafür aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kein verlässlich umsetzbares Modell gefunden werden."
 - 5a) Welche Modelle wurden erwogen und durchgerechnet, um zu der Aussage zu gelangen,, "die Privatisierung ist gegenüber der Abwicklung nach dem euro päischen Abwicklungsregime nach heutigem Kenntnisstand für die Haushalte der Länder wirtschaftlich vorteilhaft." Ich bitte um Einsicht in das die wirt schaftliche Vorteilhaftigkeit herausarbeitende Gutachten.
 - 5b) Wie stark wäre aus den erwogenen "Modellen" die finanzielle Belastung des Haushaltes von Hamburg im Vergleich zum "Verkauf" der HSH Nordbank, die mit Milliarden für die Neuverschuldung und jahrzehntelangen Zinszahlungen in Hunderte Millionenhöhe einhergeht?

6. Ebenda DS 21/12516:

".... hat sich nach entsprechenden Analysen der Berater der Länder die Vermögensposition der Länder im Privatisierungsszenario (rund -10,8 Mrd. Euro) gegenüber einem Abwicklungsszenario unter dem SAG (je nach Verlauf und unterstellten Annahmen von rund -11,6 bis -13,4 Mrd. Euro) stets positiver dargestellt."

Wie errechnet sich unter welchen Annahmen die Vermögensposition der Länder im Privatisierungsszenario und im SAG-Szenario, um zu diesen nicht belegten Aussagen in der Drucksache zu gelangen?

Zu den Ziffern Ihres Antrags im Einzelnen:

Ziffer 1-3

Die von Ihnen geforderte Einsicht in den Anteilskaufvertrag und dessen Anlagen unterliegen der Geheimhaltung, da es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Erwerberkonsortiums und der Verkäuferin nach § 7 Abs. 1 HmbTG handelt. Die Veröffentlichung des Vertrages würde zum jetzigen Zeitpunkt die Transaktion gefährden und somit den betroffenen Parteien wirtschaftlichen Schaden zufügen. Das Verkaufsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, da bisher zwar das Signing (Vertragsunterzeichnung), aber noch nicht das Closing (Vollzug) des Anteilskaufvertrages stattgefunden hat. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist im Übrigen nicht selbst Vertragspartner des Anteilskaufvertrages.

Error: Reference source not found 24021949a55ca69092e1e7e0d0b2cc581641ce4bdca9dcbe3afc4ff62d7807987b.docx 02.06.2018 19:21

Ziffer 4 und 5a

Soweit Ihr Antrag sich auf Unterlagen erstreckt, aus denen sich die Vorteilhaftigkeit der Privatisierung gegenüber der Abwicklung ergibt, können diese nach § 6 Abs. 1 HmbTG (Schutz öffentlicher Belange) nicht herausgegeben werden, da diese der unmittelbaren Willensbildung des Senats dienen. Von der Informationspflicht des HmbTG ausgenommen sind die unmittelbare Willensbildung des Senats, einschließlich der zu diesem Zweck erstellten Entwürfe, vorbereitenden Notizen und vorbereitenden Vermerke (vgl. Maatsch/Schnabel, HmbTG, § 6 Nr. 11). Das verfassungsmäßig vorgegebene Verfahren ist in Hamburg noch nicht abgeschlossen: nach Art. 72 Abs. 3 HV ist die Hamburgische Bürgerschaft zu beteiligen, da es sich um einen Vorgang handelt, der nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört. Somit steht die Zustimmung des Senats noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft, sie ist mithin noch nicht abgeschlossen.

Ziffer 5b und 6

Einzelne Antragspunkte zielen nicht auf konkrete Informationen, sondern sind als allgemeine Fragen formuliert. Dies ist vom Auskunftsanspruch des HmbTG nicht umfasst, sondern der Auskunftsanspruch nach § 1 Abs. 2 HmbTG erstreckt sich auf Informationen. Informationen sind in § 2 Abs. 1 HmbTG legal definiert: alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ein Antrag nach HmbTG ist zudem nach der Rechtsprechung des OVG Hamburg auf konkrete Unterlagen zu richten (OVG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2012, 5 Bs 246/12).

Alle Ziffern

Hinsichtlich aller Ziffern ist der Antrag nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG auch deshalb abzulehnen, weil die Bekanntmachung der Informationen zum jetzigen Zeitpunkt, also vor Umsetzung der Transaktion, die Beziehungen zum Land Schleswig-Holstein nicht unerheblich belasten würde, da durch die Bekanntmachung die Privatisierung der HSH Nordbank AG gefährdet werden könnte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dienststelle erfolgen.

Hinweis: Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihrem Informationsanspruch nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder dass Sie von der auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten haben, können Sie – neben der Widerspruchsmöglichkeit – den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen (§ 14 Abs. 1 S. 1 HmbTG). Die Rechtsmittelfrist eines Widerspruchs wird hierdurch nicht gehemmt.

Cedzich

Error: Reference source not found 34021949a55ca69092e1e7e0d0b2cc581641ce4bdca9dcbe3afc4ff62d7807987b.docx 02.06.2018 19:21

Error: Reference source not found 44021949a55ca69092e1e7e0d0b2cc581641ce4bdca9dcbe3afc4ff62d7807987b.docx 02.06.2018 19:21